



PLANZEICHEN

AUFSTELLUNG (§ 20 BauGB)

DER BESSLUSS DES GEMEINDEVERSAMMELTEN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
WURDE AM 16.11.2000 FESTSTELLT UND AM 29.11.2000 OFTENLICH
BEKANNTMACHTET.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG (§ 20 BauGB)

DER BESSLUSS DES GEMEINDEVERSAMMELTEN HAT NACH § 1 BauGB AM 16.11.2000 DIE BEBAUUNGSPLAN-ABEILUNG DER OFFIZIELLEN DARSTELLUNG UND ANHÖRUNG WURDE VOM 30.11.2000 BIS 15.12.2000 DURCHFÜHRT.

TRÄGER ÖFFENTLICHER RELAINE (§ 9 Abs.2 BauGB)

Die BEOBLICKUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER RELAINE WURDE IN DER ZEIT VOM 11.12.2000 BIS 12.02.2001 DURCHFÜHRT.

Die STELLUNGSNAHMEN WURDEN AM 07.01.2001 IM RAT BEGEISTERT.

ÖFFENTLICHE AUSLEGGUNG (§ 20 BauGB)

DER BESSLUSS DES GEMEINDEVERSAMMELTEN MIT BEGRUNDUNG HAT DIBI DIE SAUER EINES MONATS VOM 11.12.2000 BIS ENDSUCHSZEIT 12.2.2001 AUFGRUND DES AUFZUGSGESETZES DES GEMEINDEVERSAMMELTEN VOM 14.12.2000 ÖFFENTLICH AUSLEGGUNGSEINRICHTUNG DER JENER AUSLEGGUNG SAGD AM 01.01.2001 OFTENLICH BEKÄMMLICHGKEIT WORDEN.

Die TRÄGER ÖFFENTLICHER RELAINE HAT GEM. § 4 (2) BEGEISTERT.

Die WÄRENDE DER AUSLEGGUNG VORGEHABTE BEZOGENEN UND ANFORDERUNGEN WURDEN IN DER STÜNZ DES GEMEINDEVERSAMMELTEN VOM 22.01.2001 BEGEISTERT.

ERHÖHTE AUSLEGGUNG 22.01.2001 BIS 05.02.2001
BEKÄMMLICHGKEIT 07.02.2001
BEKÄMMLICHGKEIT 14.02.2001
TOB WURDEN BETRIEBT. BEHABILER ERGRENZUNG 10.04.2001

SATZUNGSBEKÄMMLICHGKEIT (§ 10 BauGB)

Der GEMEINDE HAT AM 10.01.2001 DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLÄNDARSTELLUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRUNDUNG ZUM PLAN BEKÄMMLICHGKEIT.

HERMIT WIRD DER BEBAUUNGSPLAN AUSGETRITTEN
Schweigen-Rechtenbach

Am 21.01.2001

DER ORTSBEVÖLKERUNG
Durch den Gemeindevorsteher

Mit der Bekanntmachung tritt der BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

Am 21.01.2001

MIT DER BEKÄMMLICHGKEIT Tritt der BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

Am 21.01.2001

Der BEBAUUNGSPLAN TRITT IN KRAFT.

Am 21.01.2001

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(\$ 9 Abs.1 Nr. 1 und 6 BauGB)

1.2 Abstand

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.3 Bauplatz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.4 Entfernung zur Kellergewölbe

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.5 Bodenbeschaffenheit

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.6 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.7 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.8 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.9 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.10 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.11 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.12 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.13 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.14 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.15 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.16 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.17 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.18 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.19 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.20 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.21 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.22 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.23 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.24 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.25 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.26 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.27 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.28 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.29 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.30 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.31 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.32 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.33 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.34 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.35 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.36 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.37 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.38 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.39 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.40 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.41 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.42 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.43 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.44 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.45 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.46 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.47 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.48 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.49 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.50 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.51 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.52 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.53 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.54 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.55 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.56 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.57 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.58 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.59 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.60 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.61 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.

1.62 Bodenschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die abzuhaltenden Abstände eingehalten werden, so daß die Städte- und Gemeindeverordnungen sowie die Baubewilligungen und Baugenehmigungen dies bestätigen.